



Entscheidung Nr. 3051 (V) vom 08.10.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

UFA-ATB Ton + Bild KG
Steinhauser Straße 1-3
8000 München 80

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 04.06.1987 eingegangenen Antrag am 08.10.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Miranda"
Videofilm
UFA-ATB, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma UFA-ATB, München ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 80 Minuten.

Der titelgleiche Kinospießfilm wurde 1985 in Italien gedreht. Er wurde von der FSK für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben.

Der Videofilm wurde ebenfalls von den Obersten Jugendbehörden der Länder für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben.

Die Fachzeitschrift "der Filmdienst" gibt unter lfd. Nr. 25489 (Heft 4 vom 25.02.1985) den Inhalt des Videofilms zutreffend wie folgt wieder und rät von der Rezeption des Films ab:

"Miranda, eine wohlgebaute Wirtin, betreibt mit Hilfe ihres Angestellten Toni eine Gaststätte im Italien der frühen fünfziger Jahre. Die Zeit des Wartens auf ihren im Krieg verschollenen Mann vertreibt sie sich mit verschiedenen Amouren: da gibt es Carlo, den älteren spendablen Ex-Faschisten und wieder rehabilitierten Diplomaten, Berto, einen aufstrebenden Fuhrunternehmer, und Norman, eine erdölbohrende und rock'n'rollende "Indiana-Jones"-Kopie. Nach "erotischen" Zwischenspielen verweigert sich die selbständige Miranda den Forderungen oder Heirats-

anträgen ihrer Liebhaber. Als sie die offizielle Bestätigung vom Tod ihres Mannes erhält, zieht sie den eher passiven Toni ins Bett und vor den Traualtar.

Tinto Brass, einschlägig bekannt durch pronografische Machwerke wie "Salon Kitty" (fd 19 727) und "Caligula" (fd 22 432), strebt neuerdings - wie in "The Key - Der Schlüssel" (fd 24 420) bereits angedeutet - offenbar nach differenzierteren Betrachtungsweisen von zwischenmenschlichen Beziehungen. Als Vorlage für "Mirinda" wird die Komödie "La Locandiera" (Die Herbergswirtin, 1753) von Carlo Goldoni angegeben, einem Protagonisten der realistischen italienischen Charakterkomödie. Diese Ambitionen erklären wohl die Diskrepanz im neuesten Film von Brass: einerseits wird Serena Grandis fülliger Körper in Brass-Tradition aus verschiedensten Perspektiven einem voyeuristischen Publikum dargeboten, andererseits soll durch die Struktur des Films - dem Zyklus von wechselnden Jahreszeiten und Liebhabern - eine Lebenshaltung oder -philosophie exemplifiziert werden. Dabei wird eifrig von Filmzitat Gebrauch gemacht. Einzelne Passagen schaffen durchaus atmosphärische Dichte, werden jedoch durch keinen übergreifenden Entwurf verbunden. Die ständige Präsenz von sexueller oder phallischer Symbolik zielt auf den Kern der Philosophie, die Brass anbietet: das Ausleben menschlicher Triebe wird zum "naturgemäßen" Sinn des Daseins, wobei sich für Zärtlichkeit oder ernsthafte zwischenmenschliche Kommunikation kein Raum findet. Obwohl der Film nicht direkt ins Plump-Pornografische abrutscht, bescheinigt das verzerrete, diskriminierende und schlicht dümmlische Bild der "lustbetont-freudigen" Frau den Machern ihre chauvinistische Borniertheit.

Stellungnahme der Kommission:

Eine wohlgebaute Wirtin vertreibt sich während der frühen 50er Jahre die Zeit des Wartens auf ihren im Krieg verschollenen Mann mit Liebesaffären. Hinter der aufgesetzten "Philosophie" eines naturgemäßen Auslebens menschlicher Triebe einigen formalen Ambitionen offenbart sich ein verzerretes, diskriminierendes und dümmlisches Bild der "lustbetont-freudigen" Frau.-Wir raten ab.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund seiner übersteigerten Darstellung menschlicher Sexualität geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Zur Begründung führt der Antragsteller aus:

Im Mittelpunkt des vorliegenden Filmes stehen die sexuellen Beziehungen der Kneipenbesitzerin Miranda, die nach der Vermissenmeldung ihres Mannes gleich mit drei verschiedenen Männern ein Verhältnis hat. Sie macht ihrem schlechten Ruf als "Luderstück" und "Hure" alle Ehre, indem sie den Consul Carlo dazu verführt, sie mit dem Finger zu befriedigen. Später greift sie ihm in den Hosenschlitz und befriedigt ihn auf diese Art und Weise, da er immer noch Angst hat, daß sie schwanger wird.

Bei Berto und Norman ist sie schon aufdringlicher. Bereitwillig entblößt sie sich vor Berto in dessen LKW, und ihre weiblichen Geschlechtsteile werden in Großaufnahmen dem Zuschauer vor Augen geführt. Diese selbstzweckhaften Darstellungen der sexuellen Begegnungen Mirandas finden ihren Höhepunkt in der Darstellung des Geschlechtsverkehrs mit Norman. Beim ersten Mal wird gezeigt, wie Miranda bereitwillig ihre Beine spreizt, sich von einer anderen Frau stimulieren läßt, während Norman auf recht brutale Art und Weise in sie eindringt, so daß der Eindruck entsteht, daß der Geschlechtsverkehr zu einer rein mechanischen Begegnung zwischen zwei Menschen reduziert wird. Während die Ausübung des nächsten Geschlechtsverkehrs, der wiederum ausführlich angedeutet wird, daran scheitert, daß Norman betrunken ist, wird später eine weitere sexuelle Begegnung zwischen beiden gezeigt. Dabei befriedigt Norman Miranda zunächst mit den Fingern bevor er Analverkehr mit ihr ausübt, was wiederum in einer langen selbstzweckhaften Szene gezeigt wird.

Aufgrund dieser Sequenzen und der Gesamttendenz ist der Film geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 GjS liegen vor.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung in vorliegender Fassung durch ihre Unterschrift gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Miranda" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor. Das 3er-Gremium konnte insbesondere nicht erkennen, daß der Videofilm ein Kunstwerk im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 GjS sein könnte. Es handelt sich hier um eine Routineproduktion aus dem Bereich Soft-Sexfilm, der keinerlei künstlerische Qualitäten aufweist.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, nicht vor. Vielmehr ist bei einem Videofilm davon auszugehen, daß er, wenn er einmal in einer Videothek steht, über Jahre vermietet wird.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialetisch desorientierend ist der Videofilm nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Münster (vgl. u.a. Entscheidung vom 22.03.1982 - 17 B 375/82 abgedruckt im vollem Wortlaut im BPS-Report 5/82 Seite 20, mit der die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt worden ist), weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert begreift und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschlichen Dasein beherrschenden Wert darstellt.

Sozialethisch desorientierend ist der Videofilm außerdem, weil er den Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1943/79 und OVG Münster, Beschluß vom 22.03.1982 - 17 B 375/82, veröffentlicht im BPS-Report 3/82, Seite 20).

Diese Voraussetzungen erfüllt der Videofilm, weil er sich ausschließlich darauf beschränkt, sexuelle Handlungen in epischer Breite zu schildern. Dabei dient eine äußerst magere Rahmenhandlung ausschließlich dazu, die miteinander kopulierenden Pärchen zusammen zu bringen, wie sich aus einer kurzen Darstellung des Filminhalts ergibt:

Der Film beginnt bereits in den ersten Minuten mit einer Sexszene. Miranda, die Kneipenwirtin wartet auf ihren im Krieg als vermißt erklärten Mann Gino. Das hindert sie jedoch nicht mit dem LKW-Fahrer Berto eine sexuelle Beziehung zu beginnen. Gleichzeitig hat sie ein Verhältnis zu dem reichen Consul Carlo.

Nachdem Berto und Miranda Geschlechtsverkehr miteinander ausgeübt haben, fragt sie Berto, ob sie es immer noch mit "dem Alten" (gemeint ist offenbar der Consul) "treibe". Als Miranda dies bejaht, beschimpft er sie als "Hure" und "Miststück", hält aber seine Beziehung zu ihr aufrecht. Am folgenden Tag steigt der Amerikaner Norman in Mirandas Kneipe ab. Miranda findet auch an ihm Interesse. Zuvor übt sie jedoch sexuelle Handlungen mit ihrem Consul im Wald aus.

Als am selben Abend in der Kneipe ein Fest stattfindet, geht Miranda zu Berto in dessen Wohnung. Die beiden entkleiden sich. Berto übt Cunnilingus mit der Frau aus. Als sie ablehnt ihn zu heiraten, kommt es zum Streit zwischen den beiden. Wütend verläßt Miranda daraufhin Bertos Bude. Unterwegs trifft sie auf Norman. Mit ihm zusammen geht sie in eine Nachtbar, in dem sämtliche dort anwesenden Pärchen ausgiebig bei sexuellen Handlungen präsentiert werden. In einem der Nebenräume des Etablissements kommt es zum Geschlechtsverkehr zwischen den beiden, der ausführlich geschildert wird.

Als sie sich am nächsten Morgen mit einer Freundin am Strand trifft, dreht sich das Gespräch der beiden Frauen wiederum um ein Thema "Sex". Die Freundin, die mit einem Schwarzen befreundet ist, wird von Miranda befragt, wie es "mit Schwarzen sei". Man reflektiert dann über die Einrichtung von Männerbordellen.

Am selben Abend versucht Miranda ihren Angestellten Toni zu sexuellen Handlungen zu animieren. Sie führt ihm Selbstbefriedigungshandlungen vor. Als er allerdings sexuell mit ihr verkehren will, weist sie ihn zurück. Da Toni ihr Geld aus dem Verkauf eines Ringes gebracht hat, beschließt Miranda ihre Kneipe für einige Zeit zu verlassen und mit Norman einige Urlaubstage zu verbringen.

Die beiden fahren in ein Hotel auf dem Lande. Dort äußert Norman den Wunsch, zwischen den Schenkeln von Miranda beim Geschlechtsverkehr zu sterben. Nach Vollzug des Geschlechtsverkehrs schläft der betrunkene Norman ein und Miranda befriedigt sich selbst.

Wenig später verabschiedet sich der Consul von Gina, da er nach Syrien zurückkehren müsse. Die Verabschiedung beschränkt sich im wesentlichen darauf, daß der Consul mit Miranda sexuelle Handlungen vorführt. Des Consuls Bitten, ihn nach Syrien zu begleiten, lehnt Miranda jedoch ab. Kurz darauf erhält sie die Nachricht, daß ihr Mann gestorben ist. Sie sucht Trost bei Norman, der mit ihr koitiert, was ausführlich dargestellt wird.

Auch die Beziehung der beiden ist wenige Stunden später beendet.

Miranda kehrt in ihre Kneipe zurück, wo ihr Angestellter Toni auf sie wartet. Da sie nun keinen anderen Liebhaber mehr hat, befiehlt sie Toni, sich zu waschen und in ihr Zimmer zu kommen. Dort wartet Miranda auf ihn im Bett. Toni entkleidet sich. Miranda fordert ihn mit den Worten "nun komm schon" auf, sich neben sie zu legen.

Nach einigen vertraglichen Absprachen beschließen die beiden zu heiraten, was mit dem Vollzug des Geschlechtsverkehrs gefeiert wird.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß der Videofilm in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge besteht. Dabei wird der Mensch ausschließlich auf seine Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Eine solche einseitige Darstellung des Menschen berührt das Verhältnis zur Sexualität und das der Geschlechter zueinander und ist daher ohne Zweifel geeignet, die tatsächlich bestehende Wertordnung zu verzerren sowie zu unzutreffenden, sozialschädlichen Vorstellungen zu verführen und damit Jugendliche - wobei auch der labile Jugendliche in Betracht zu ziehen ist - durch eine sozialetische Begriffsverwirrung offenbar zu gefährden (vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - veröffentlicht im BPS-Report 1/81 Seite 7).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).